



BM - Ratsbüro

Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.11.2009	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1) Zur / Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.
- 2) Zur / Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird das Ausschussmitglied gewählt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die Ausschussvorsitzenden und jeweils zwei Stellvertreter wurden in der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2009 durch die Fraktionen/Gruppen benannt, die damit ihr in § 58 Abs. 4 GO NW festgelegtes Recht wahrgenommen haben. Ausgenommen von diesem Benennungsrecht der Fraktionen ist neben dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss (hier gelten spezialgesetzliche Vorschriften) der Haupt- und Finanzausschuss.

Rechtsgrundlage für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses ist § 57 Abs. 3 GO NRW. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Der Rat hat sich durch den unter T.O.P. 1.4.5 gefassten Grundsatzbeschluss bezüglich der Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2009 auf generell zwei Vertreter festgelegt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei der Bürgermeister Stimmrecht hat, analog zu seinem Stimmrecht bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister.

Für die Durchführung von Wahlen gilt § 50 Abs. 2 GO NW:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“